

## REGIERUNGSRAT

8. Juni 2016

16.62

### **Interpellation Daniel Urech, SVP, Sins, vom 15. März 2016 betreffend finanzielle Entlastung von Gemeinden durch Anbieten von Rahmenverträgen; Beantwortung**

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

#### **Vorbemerkungen**

Vorweg ist festzuhalten, dass in der freien Marktwirtschaft Verträge ohne Einschränkungen abgeschlossen werden können, während der Kanton und die Gemeinden als autonome Vergabestellen dem Vergaberecht unterliegen. Dies bedeutet, dass nach erfolgtem Zuschlag, als Inhalt des Vertrags nur einfließen kann, was Teil der Ausschreibung war (sogenannte Abschlusserlaubnis). Wesentliche Änderungen der Abschlusserlaubnis erfordern eine neue Ausschreibung. Eine Gemeinde kann sich demzufolge nicht an einem Rahmenvertrag des Kantons beteiligen, soweit dies nicht Teil dieser Abschlusserlaubnis ist. Oder anders ausgedrückt, wenn eine Gemeinde an einem Rahmenvertrag partizipieren möchte, muss bereits bei der Ausschreibung vorgesehen sein, dass die Gemeinde zum Abschluss von Einzelverträgen beziehungsweise zur Bestellauslösung befugt ist. Auf Seiten der Gemeinde muss berücksichtigt werden, dass eine Beteiligung an einem Rahmenvertrag des Kantons eine freihändige Vergabe bedeuten würde, die ohne Erfüllung eines Ausnahmetatbestands nicht vorgenommen werden darf.

Aufgrund der dargestellten submissionsrechtlichen Situation, ist eine Beteiligung am Rahmenvertrag nur bei einer gemeinsamen Ausschreibung oder anderen Kooperationsformen möglich (zum Beispiel gemeinsames Projekt mit Beauftragung des Kantons zur Ausschreibung).

#### **Zur Frage 1**

"Bestehen beim Kanton jetzt schon Rahmenverträge, die er für sich und seine Anstalten nutzt? Welche wesentlichen? Falls nein, weshalb nicht?"

Ja, der Kanton hat über 400 (in aller Regel wesentliche) Rahmenverträge abgeschlossen.

## **Zur Frage 2**

"Wie beurteilt er deren finanziellen Nutzen?"

Aus Rahmenverträgen selber resultiert kein finanzieller Nutzen. Ein finanzieller Nutzen kann nur aus einer unter Wettbewerbsbedingungen vorgenommenen Vergabe resultieren. Die vertragliche Konzeption muss im Rahmen einer Beschaffung zwar stets schon früh in Erwägung gezogen werden, jedoch ergeben sich daraus direkt keine wirtschaftlichen Vorteile.

Der Vorteil eines Rahmenvertrags für den Kanton besteht darin, dass der Leistungserbringer sich unbedingt verpflichtet, während es dem Auftraggeber, also dem Kanton, überlassen ist, über die tatsächliche Auslösung dieser Pflicht einseitig zu entscheiden.

## **Zur Frage 3**

"Können die aargauischen Gemeinden schon heute an Rahmenverträgen des Kantons mit partizipieren? An welchen wesentlichen? Falls nein, weshalb nicht?"

Die aargauischen Gemeinden können teilweise an den Rahmenverträgen des Kantons partizipieren. So können die Gemeinden zum Beispiel vom Rahmenvertrag zum Kommunikationsnetz Kanton Aargau (Komka) profitieren. Im Bereich Polizei nutzen die Regionalpolizei das Funksystem Polycom, System Navigation und Ortung Patrouillenfahrzeuge, Einsatzleitsystem sowie Rapportierungs- und Zeitwirtschaftssoftware. Oder die Gemeinden profitieren im Bereich Integrationsförderung, indem sie die entsprechenden Dienstleistungen und Angebote des Amts für Migration und Integration Kanton Aargau nutzen.

## **Zur Frage 4**

"Wie hoch wird der finanzielle Nutzen für die Gemeinden eingeschätzt? Profitiert auch der Kanton wieder vom Mitmachen der Gemeinden?"

Der finanzielle Nutzen für die Gemeinden ist für den Kanton nicht einzuschätzen, weil er nicht über die entsprechenden Daten der Gemeinden verfügt. Ein finanzieller Nutzen für Kanton und Gemeinden könnte sich jedoch aus einer gemeinsamen Submission ergeben, zumal dadurch der erweiterte Leistungsumfang zu Preisoptimierungen führen könnte. In diesem Sinne könnte auch der Kanton von einer gemeinsamen Vergabe profitieren.

## **Zur Frage 5**

"Wo erkennt der Regierungsrat das grösste Einsparungspotenzial für den Abschluss von (weiteren) Rahmenverträgen zugunsten der Gemeinden?"

Wie oben dargelegt bräuchte es für zukünftige Fälle eine gemeinsame Ausschreibung oder eine andere Kooperationsform. Dieser Umstand darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass Kanton und Gemeinden als autonome Vergabestellen verschiedene Realitäten mit verschiedenen Bedürfnissen darstellen. Enge Kooperationen, die zu einem gemeinsamen Rahmenvertrag führen könnten, können nicht a priori ausgeschlossen werden. Jedoch ist dies lediglich in engen Grenzen realisierbar und die Machbarkeit liesse sich nur im Einzelfall prüfen und beantworten. Schwierigkeiten ergeben sich vor allem dort, wo ein technisches Umfeld vorliegt, das nicht deckungsgleich ist (zum Beispiel IT-Infrastruktur). Ausserdem müssten die beteiligten Körperschaften sich jeweils auf ein gemeinsames Produkt einigen (zum Beispiel Mobiliarbeschaffung), was schwer zu bewerkstelligen wäre, wenn bereits mehr als ein Produktstock vorliegt. Im Übrigen bestehen verschiedene Laufzeiten in Bezug auf bestehende Verträge und es ist nicht ohne Weiteres möglich, alle gleichzeitig auf einen bestimmten Zeitpunkt zu kündigen. Dies könnte letztlich zu erheblichen Verzögerungen der Beschaffungen führen.

Zudem stellt sich die Frage, wie diesbezüglich vorzugehen wäre, ob zum Beispiel der Kanton bei jeder Beschaffung zuerst alle Gemeinden zur Mitbeschaffung einladen müsste oder ob die Gemeinden bei Bedarf einfach auf den Kanton zukommen könnten. Dieses Vorgehen würde Ausschreibungen erheblich in die Länge ziehen und wäre mit grossem administrativem Aufwand – auch für die Gemeinden – verbunden.

Darüber hinaus ist fraglich, ob die Gemeinden überhaupt zusammen mit dem Kanton Rahmenverträge abschliessen wollen, da sie dadurch einen Teil ihrer Autonomie preisgeben würden beziehungsweise dies so empfinden könnten.

Das grösste Einsparungspotenzial sieht der Regierungsrat bei der Beschaffung eines gemeinsamen Produkts oder eines leicht zu ersetzenden Produktbestocks (in Frage kommen zum Beispiel die Client-Infrastruktur, die Multifunktionsdrucker, das Büromaterial und allenfalls auch die Polizeiausrüstung).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 3'710.–.

**Regierungsrat Aargau**